

STATUTEN INSOS-Sektion-Schaffhausen

Artikel 1: Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen „INSOS Schaffhausen – kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigung“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- ² INSOS Schaffhausen ist eine Sektion von INSOS Schweiz für das Gebiet des Kantons Schaffhausen. INSOS Schaffhausen ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- ³ Der Sitz von INSOS Schaffhausen befindet sich in Schaffhausen.

Artikel 2: Zweck und Ziele

- ¹ INSOS Schaffhausen unterstützt seine Mitglieder in der Umsetzung ihres sozialen Auftrages für Menschen mit Beeinträchtigung in sozialen Institutionen. Er fördert ihre Zusammenarbeit und vertritt ihre Interessen.

Artikel 3: Aufgaben

- ¹ Zur Erreichung seines Zwecks und seiner Ziele erfüllt INSOS Schaffhausen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Dritten;
 - Vernetzung der Mitglieder und Förderung des Austausches;
 - Austausch und Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen;
 - Engagement in der Aus- und Weiterbildung;
 - Förderung der Facharbeit;
 - Information, Auskunft und Beratung.
- ² Weitere Aufgaben richten sich nach den Statuten und Reglementen von INSOS Schweiz.

Artikel 4: Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder von INSOS Schaffhausen sind gemeinnützige Trägerschaften von Institutionen für Menschen mit Behinderung mit Sitz im Kanton Schaffhausen. Trägerschaften können für ihre betrieblich autonomen Institutionen die eigenständige Mitgliedschaft beantragen.
- ² Mitglied von INSOS Schaffhausen kann nur werden, wer gleichzeitig die Mitgliedschaft von INSOS Schweiz erwirbt. Die Aufnahme erfolgt über INSOS Schweiz.
- ³ Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (Beginn, Rechte und Pflichten, Beendigung) richten sich nach den Statuten von INSOS Schweiz.

Artikel 5: Mitgliederbeiträge

- ¹ Zur Sicherstellung der Verbandsaufgaben kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag für INSOS Schaffhausen erhoben werden.
- ² Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags für INSOS Schaffhausen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 6: Gönner

- ¹ Mit INSOS Schaffhausen sympathisierende Einzelpersonen und juristische Personen können Gönner werden.
- ² Die Gönner werden durch das Unterzeichnen einer Gönnermitgliedschaft und das Entrichten eines entsprechenden, jährlichen Gönnerbeitrages aufgenommen.
- ³ Gönner können keine Mitbestimmungsrechte ausüben, werden aber über die Aktivitäten von INSOS Schaffhausen orientiert.

Artikel 7: Organe

- ¹ Die Organe von INSOS Schaffhausen sind:
 - Mitgliederversammlung

- Vorstand
 - Revisionsstelle
- ² Die Organe werden durch Kommissionen unterstützt.

Artikel 8: Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von INSOS Schaffhausen. Sie besteht aus den ermächtigten Personen der Vereinsmitglieder.
- ² Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ³ Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Artikel 9: Einberufungs- und Antragsverfahren

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel in der ersten Jahreshälfte und mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
- ² Anträge der Mitglieder sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- ³ Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidium oder dessen Stellvertretung geleitet.
- ⁴ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann ein Beschluss einstimmig gefasst werden.

Artikel 10: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
- Statuten und Reglemente
 - Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - Entlastung des Vorstands
 - Anträge zu Geschäften der schweizerischen Delegiertenversammlung
 - Anträge der Mitglieder, der Kommissionen und des Vorstandes
 - Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl der Delegierte und Ersatzdelegierte für die schweizerische Delegiertenversammlung
 - Auflösung oder Fusion des Vereins

Artikel 11: Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung

- ¹ Für die Beschlussfassung gelten folgende Vorgaben:
- Sachgeschäfte und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmrechte entschieden mindestens aber 3 Mitglieder.
 - Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
 - Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung von INSOS Schaffhausen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Artikel 12: ausserordentliche Mitgliederversammlung

- ¹ Auf Verlangen des Vorstands oder 3 Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

Artikel 13: Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan von INSOS Schaffhausen.
- ² Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- Präsident/-in und Vizepräsident/-in;
 - 1 – 6 weiteren Personen.
- ³ Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre; bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.

- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

Artikel 14: Zuständigkeiten des Vorstands

- ¹ Dem Vorstand obliegt die strategische Führung von INSOS Schaffhausen. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind, insbesondere für:
- Sicherstellung des Vereinszwecks und der Zielerreichung;
 - Entwicklung von Leitbild, Strategie sowie weiteren Grundlagendokumenten und Festlegung der Verbandsstrukturen;
 - Verabschiedung von Jahreszielen und Jahresbudget;
 - Verbandspolitik, verbandspolitische Interessenvertretung;
 - Vertretung von INSOS Schaffhausen nach innen und aussen;
 - Entscheid über Mitwirkung in Organisationen und Gremien;
 - Zusammenarbeit mit INSOS Schweiz auf der Grundlage der Statuten und Reglemente von INSOS Schweiz;
 - Unterschriftenregelung;
 - Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen.

Artikel 15: Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Artikel 16: Kommissionen

- ¹ Für ausgewählte Fachthemen können Kommissionen per Auftrag seitens des Vorstandes mandatiert werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden zu Beginn des Mandates durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 17: Finanzen, Haftung

- ¹ INSOS Schaffhausen beschafft seine Mittel durch:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Einnahmen aus Dienstleistungen
 - Spenden, Legate, Zuwendungen
 - Zinsen und sonstige Erträge
- ² Für die Verbindlichkeiten von INSOS Schaffhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre Beiträge.

Artikel 18: Subsidiarität

- ¹ Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Punkte gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente von INSOS Schweiz.

Artikel 19: Auflösung

- ¹ Die Auflösung von INSOS Schaffhausen erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten bzw. im Sinne des Zweckartikels der Statuten von INSOS Schweiz zu verwenden.

Artikel 20: Inkrafttreten

- ¹ Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Zentralvorstand von INSOS Schweiz.
- ² Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 20.11.2014 genehmigt.